

61

B e k a n n t m a c h u n g

V. Müller

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Ortskern Ostbüren"

Der Bebauungsplan Nr. 71 erfaßt den Ortskern Ostbüren beidseitig der Ostbürener Straße (K 24). Der Änderungsbereich liegt im nordöstlichen Plangebiet und wird begrenzt im Norden von der Burgstraße, im Westen vom Heckenweg, im Osten von der Bebauungsgrenze und im Süden von der südlichen Parzellengrenze der Grundstücke 121 und 145/47. Neben den bereits o. g. Flurstücken werden von dem Änderungsbereich auch die Grundstücke Gemarkung Ostbüren, Flur 1, Flurstücke 144/38 und 40 erfaßt.

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat in seiner Sitzung vom 30.08.90 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung beschlossen. Gemäß § 11 Abs. 1 BauGB wurde die Änderung dem Regierungspräsidenten Arnsberg angezeigt. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 14.11.1990 - Az.: 35.2.1-2.4-UN-16/90 - bestätigt, daß bei der Änderung des Bebauungsplanes keine Rechtsvorschriften verletzt wurden.

Es wurde folgende Änderung durchgeführt:

Auf dem Grundstück Gemarkung Ostbüren, Flur 1, Flurstück 40 wird die überbaubare Fläche in Richtung Westen und Süden so vergrößert, daß sie mit der Baufläche auf dem Grundstück 144/38 eine Einheit bildet. Gleichzeitig wird für die Grundstücke Gemarkung Ostbüren, Flur 1, Flurstück 40, Flurstück 144/38 und 145/47 die Ausweisung "MD (L)" geändert in "MD".

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend ge-

macht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird weiterhin auf den § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 575/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Ortskern Ostbüren" liegt ab sofort nebst Begründung im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 5758 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Fröndenberg, 03.12.90

Demmer  
Bürgermeister